



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben von der Rektorin

NR_61 **JAHRGANG 54**
30. September 2025

W a h l a u s s c h r e i b u n g

**für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte der Fakultäten 1-8 und
des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education
der Bergischen Universität Wuppertal**

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen
2. Wahltermin
3. Wahlvorstand
4. Zusammensetzung der Gremien
5. Bildung von Wahlkreisen
6. Amtszeiten der Gremien
7. Wahlberechtigung
8. Wahlverzeichnis
9. Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl
10. Wahlsystem
11. Wahlvorschläge
12. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung
13. Wahllokale
14. Verhinderung des Wahlverfahrens
15. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Rechtsgrundlagen

Für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte der Fakultäten 1-8 und des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education¹ finden die §§ 9 - 11, 11b, 13, 22, 28 und 79 Absatz 4 des Hochschulgesetzes², die Grundordnung³ und die Wahlordnung⁴ Anwendung.

2. Wahltermin

Die Neuwahl der Mitglieder aller Gruppen des Senats, der Fakultätsräte der Fakultäten 1 – 8 und des Rates des Instituts für Bildungsforschung für die am 01.04.2026 beginnende Amtszeit findet in der Zeit vom 02.12.2025 bis zum 04.12.2025 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

3. Wahlvorstand

Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus der Wahlordnung. Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor, organisiert die Wahlen und überwacht ihre Durchführung. Er bedient sich hierzu der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung, der Abteilung 6.1, Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Aufgaben, als Wahlbüro. Der Wahlleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil. Das Rektorat hat gem. § 7 Absatz 3 der Wahlordnung folgenden Wahlvorstand bestellt:

- **Aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen:**

Prof. Dr. Angelika Preisfeld, Fakultät 4

Prof. Dr. Thorsten Benter, Fakultät 4 (Ersatzmitglied)

- **Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen:**

Dr. Christine Hummel, Leiterin der Zentralen Studienberatung

- **Aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung:**

Gabriele Prinz, School of Education

- **Aus der Gruppe der Studierenden:**

Matthias Zipse, Fakultät 4

Zoë Deckers, Fakultät 4 (Ersatzmitglied)

4. Zusammensetzung der Gremien

Zu wählen sind:

¹ Im Folgenden wird statt der Bezeichnung „Institut für Bildungsforschung in der School of Education“ nur die Bezeichnung „Institut für Bildungsforschung“ verwendet.

² Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222).

³ Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 08.08.2023 (Amtl. Mittlg. 83/23).

⁴ Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie des Wahlfrauengremiums und der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.08.2015 (Amtl. Mittlg. 87/15), geändert am 14.07.2023 (Amtl. Mittlg. 67/23).

24 Mitglieder des Senats, davon

- 12 Hochschullehrer*innen,
- 4 akademische Mitarbeiter*innen,
- 4 Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- 4 Studierende;

sowie

je 15 Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten 1 – 8 und des Rates des Instituts für Bildungsforschung, davon

- 8 Hochschullehrer*innen,
- 2 akademische Mitarbeiter*innen,
- 2 Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- 3 Studierende;

5. Bildung von Wahlkreisen

Bei der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wird für jede Fakultät bzw. die School of Education ein Wahlkreis gebildet. Jede Fakultät und die School of Education werden im Senat von mindestens eine*r Hochschullehrer*in vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fakultät bzw. die School of Education mit den meisten Hochschullehrer*innen verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrer*innen entscheidet das Los. Stichtag für die Erfassung der Anzahl der Hochschullehrer*innen ist der 13.10.2025.

Bei allen anderen Mitgliedergruppen wird zur Wahl des Senats ein Wahlkreis und zur Wahl der Fakultätsräte bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung für jede Fakultät bzw. die School of Education ein Wahlkreis gebildet.

6. Amtszeiten der Gremien

Die Mitglieder des Senates, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung werden für zwei Jahre gewählt.

7. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind:

- Hochschullehrer*innen ,
- akademische Mitarbeiter*innen ,
- Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- Studierende.

Wahlberechtigte können nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der 13.10.2025.

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie hauptberuflich

und nicht nur vorübergehend an der Universität tätig sind. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Personals umfasst. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, wenn sie auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Eine Verringerung dieser Arbeitszeit auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung bleiben außer Betracht.

8. Wahlverzeichnis

Das Wahlverzeichnis liegt zusammen mit der Wahlordnung nach Organisationseinheiten getrennt in der Zeit vom 23.10.2025 bis zum 06.11.2025 werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in folgenden Räumen aus:

für alle Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten der Dezernate 1 und 4) und für die Studierenden	B.08.12	Campus Griffenberg
für die Bediensteten der Dezernate 1 und 4	FD.01.01	Campus Freudenberg

zusätzlich für alle Fakultätsmitglieder bzw. Mitglieder des Instituts für Bildungsforschung:		
Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften	1	Im Raum O.07.19
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	2	Im Raum S.13.22
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	3	Im Raum M.11.07
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	4	Im Raum F.10.04
Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	5	Im Raum HD.00.04 b Campus Haspel
Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik	6	Im Raum FME 1.06 Campus Freudenberg
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik	7	Im Raum W.09.001
Fakultät für Design und Kunst	8	Im Raum I.13.59
School of Education	9	Im Raum BBD.3.34 Bundesbahndirektion

Der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis ist der 13.10.2025. Nur wer in das Wahlverzeichnis eingetragen und am Wahltermin noch Mitglied der Universität ist, darf das Wahlrecht ausüben. Das Wahlverzeichnis wird aus der Personaldatenbank und aus der Studierendendatenbank der Universität generiert. Die Mitglieder der Universität werden gebeten, die aktuellen Angaben zur eigenen Person im Wahlverzeichnis zu überprüfen. Mitglieder der Universität, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, können sich in das Wahlverzeichnis als „divers“ eintragen. Gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses kann Einspruch erhoben werden, der dem Wahlvorstand z. H. des Wahlbüros, Abt. 6.1 der Universitätsverwaltung, Raum B-08.03 oder Raum B-08.12, bis zum 06.11.2025 bis 15.00 Uhr zugegangen sein muss.

9. Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

Das Wahlrecht kann durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Unterlagen hierfür werden den Wahlberechtigten auf Antrag übersandt oder ausgehändigt. Antragsvordrucke können schriftlich, telefonisch (Abteilung 6.1, Tel. 439-2171, -2173 oder -2830) oder per E-Mail (gruenewald@uni-wuppertal.de) beim Wahlbüro und in den Dekanatsbüros angefordert oder bei diesen Stellen abgeholt werden. Anträge auf Zusendung der Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros, Abteilung 6.1, bis zum 26.11.2025 - 15.00 Uhr zugegangen sein. Wahlbriefe mit der schriftlichen Stimmabgabe müssen dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros bis zum Ende der Wahlzeit (04.12.2025 - 15.00 Uhr) vorliegen.

10. Wahlsystem

Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Studierende bilden für die Wahl jeweils eine Gruppe. Zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehören mitgliedschaftsrechtlich auch die in § 79 Absatz 4 des Hochschulgesetzes Genannten, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Jede*r Wähler*in hat:

- für die Wahl des Senates eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidat*in einer Wahlliste abgibt;
- soweit sie*er Mitglied einer Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung ist, für die Wahl des Fakultätsrates bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung so viele Stimmen, wie ihrer*seiner Gruppe bzw. ihrem*seinem Wahlkreis Wahlmandate im Fakultätsrat bzw. im Rat des Instituts für Bildungsforschung zustehen. Es dürfen Kandidat*innen aus mehreren Wahllisten angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidat*innen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerber*innen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten wird durch Losverfahren entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidat*innen enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

11. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen beim Wahlbüro, Abt. 6.1, auf den vom Wahlvorstand vorbereiteten Vordrucken eingereicht werden. Sie können frühestens am 23.10.2025 nach der Auslage des Wahlverzeichnisses vorgelegt werden und müssen dem Wahlbüro bis zum 10.11.2025 bis 15.00 Uhr zugegangen sein.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Den Namen und den Vornamen,
- b) die Anschrift,
- c) die Organisationseinheit oder die Fakultät bzw. School of Education,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer sowie
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur der*des vorgeschlagenen Kandidat*in.

Wahlvorschläge müssen eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl der Vorschlag gelten soll.

Es sollte eine ausreichende Zahl von Kandidat*innen benannt werden, um zu verhindern, dass

- überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Absatz 5 Wahlordnung),
- eine vorzeitige Nachwahl erforderlich wird (§ 21 Absatz 3 Wahlordnung),
- die Stellvertretung der gewählten Mitglieder nicht sichergestellt ist (§ 21 Absatz 5 Wahlordnung).

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden ab dem 18.11.2025 vom Wahlvorstand durch Veröffentlichung im Intranet der Bergischen Universität (befristet bis zum 04.12.2025) und in den Hausmitteilungen der Bergischen Universität bekannt gemacht.

12. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

Die Gremien müssen gemäß § 11b des Hochschulgesetzes geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll demnach auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf eine geschlechterparitätische Ausgestaltung der Wahllisten hat die*der Listenführer*in hinzuwirken.

Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen zur geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien werden vom Wahlbüro aktenkundig gemacht. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senates und des Fakultätsrates nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

13. Wahllokale

Für die Wahlen stehen folgende Wahllokale zur Verfügung:

Wahl-lokal I	Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (1), Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (2), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (3), Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (4), Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik (7), Fakultät für Design und Kunst (8), School of Education / Bereich ISL (9) und für die Wahlberechtigten der Hochschulverwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten der Hochschulverwaltung, die	B-06.01	Vortrags- und Konferenz-raum
--------------	---	---------	------------------------------

	nicht auf dem Campus Griffenberg tätig sind) sowie der Zentralen Betriebseinheiten		
Wahl-lokal II	Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik (6), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (3), Bergisches Kompetenzzentrum für Gesundheitsökonomik und Versorgungsforschung, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Management im Gesundheitswesen, Professur für Volkswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsökonomik Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (4) Professur für Stochastik Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik (7), Professur für Umweltsicherheit, und für die Bediensteten der Hochschulverwaltung und der Universitätsbibliothek, die auf dem Campus Freudenberg tätig sind	FME 01.04	Campus Freuden- berg
Wahl-lokal III	Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (5) und die Bediensteten der Hochschulverwaltung und der Universitätsbibliothek, die auf dem Campus Haspel tätig sind.	HD- EG	Campus Haspel

Jede*r Wähler*in muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie bzw. er nicht den anwesenden Wahlhelfer*innen persönlich bekannt ist.

14. Verhinderung des Wahlverfahrens

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Absatz 5 der Wahlordnung wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen gemäß §§ 9 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Wahlordnung können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.

15. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird am 05.12.2025 im Intranet der Bergischen Universität Wuppertal und in den Hausmitteilungen bekannt gemacht.

Wuppertal, den 24. September 2025

Für den Wahlvorstand

Die Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Angelika Preisfeld

Der Wahlleiter

gez. Karl Golla